



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1856

CCLXXXIII. Kurfürst Joachim II. vereignet das dem Kloster Lehnin in der
Neustadt Brandenburg angehörig gewesene Haus seinem Rathe Joachim
von Bredow, am 4. Januar 1543.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54716](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54716)

in Zeit vnd gefundtheit oder do Gott mich mit Kranckheit schwechen lisse, zuuorforgen; Dorauf Ich auch abgefaget vnd himit genzlichen, In allermaßenn Ich zu Rechte am krefftigsten thun sollte, kan oder mag, renuncyre mich wegen meins ordens oder meiner Alz einer ordensperfon des Closters Gutb keins orts vnd in nichte fernner anzumassen, zugebrauchen, anzuesprechen oder lmandts, der di inne hatt, zuebeclagen oder mich defzelbigen in einigem anzunehmen, sondern will mitt vorberurtter vnderhaltung gefettigett sein vnd mich allennthalben zuefrieben geben vnd ob mir herwider einig meins ordens Priuilegium, Befßlich, Keiferlich oder Special Indult, mughtten zustatten kommen, der soll vndd will Ich mich nicht gebrauchen, Auch nimandes gestattenn folchs meinettwegen zuthun, sondern will mich desselbigen himit genzlichen vorziehen haben, Gerede vnd gelobe auch difz alles, wie obsteht, stet veste vnd an Eidesstadt vnuorbruchlich zuehalten, Daun Ich mich weder durch den Babst, Keiser noch anders defz gewalt haben, loszuelenn noch absoluiren lassen will, vnd do es geschehe, soll es mir doch auch vnnbehulllich sein, Treulich vnd vngeserlich. Geben vnd geschehen zue Poztamp Donnerstages am Tage Thome Anno XLII^o.

Aus dem Lehniner Amtsbuche der Potsdamer Regierungs-Registratur.

CCLXXXIII. Kurfürst Joachim II. verzeiget das dem Kloster Lehnin in der Neustadt Brandenburg angehörig gewesene Haus seinem Rathe Joachim von Bredow, am 4. Januar 1543.

Wir Joachim, von Gottes gnaden Marggraff zue Brandenburgk, defs heiligen Römischen Reichs Ertz Camerer vnd Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Casubien, wenden vnd in Schlesien zu Croßen hertzog, Burggraff zu Nurnberg vnd Fürst zu Rügen, bekennen vnd thun kund hirmitt vor vnfs, vnser erben vnd Nachkommende, dafs wir vnserm Rathe vnd lieben getreuwen Joachim von Bredow zu Bredow, seinen Erben vnd Erbnehmen vmb seiner treuwen, manchfeldigen, langwirigen Dienste willen, So er weiland vnserm lieben hern vnd Vater seliger hochloblicher gedächtnis vnd vnfs gethan vnd hinfort thun sol vndt kann, Das Haus in vnser Neuen Stad Brandenburgk gelegen vnd zum Closter zue Lehnin gehörig gewesen mit aller zuegehörung, freiheit vnd gerechtigkeit Erblichen zuegeeignet, eingereumet vnd anweisen haben lassen, Vereigenen Ihm dafselbe haufs vnd alle vnd jede zuegehörung, Freiheit vnd gerechtigkeit in aller maßen, wie es beruhrtes Closter zuuor gehalten, hinfuro Erblichen zue halten vnd zuegebrauchen hirmitt in Crafft dieses brieffes; Befehlen darauff allen vnd jeden vnsern Vnterthanen vnd vorwanten, wollet ihme, Seine Erben vnd Erbnehmen dabey Fridlich, frei vnd vngehendert lassen bleiben vnd erhalten, Alles trewlich vnd vngeserlich. Zu Vhrkunde haben wir vnser secret an diesen brieff thun hengken lassen, vnd geben zu Colln an der Sprew, Donnerstages nach Circumcisionis domini, anno Im drei vnd vrtzigsten Jaare.

Nach einer alten Copie.